

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Beschäftigungsverhältnis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:		Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Böbing Kirchstraße 22 82389 Böbing Telefon: +49 8867 9100-0 E-Mail: gemeinde@boebing.de		actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Februar 2025		

Zwecke der Datenverarbeitung:

- Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Führen von Personalakten.
- Lohn- und Gehaltsabrechnung, Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Dienstfahrten und -reisen.
- Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer-, Tarifrecht, dem Nachweisgesetz sowie aus Vorgaben zu Mutterschutz und Elternzeit, Vermögensbildung und Altersvorsorge.
- Disziplinarmaßnahmen, geahndete arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen („Abmahnungen“), Aufdeckung eventueller Straftaten im Beschäftigtenverhältnis.
- Personalverwaltung, -bedarfsplanung und -entwicklung. Aus- und Fortbildungen, Schulungen und Unterweisungen. Erstellung und Überwachung Stellenplan, Stellenbewertungen, Eingruppierungen, Leistungsermittlung und -management, Arbeitsergebnisse sowie deren Bewertung für z. B. die Erstellung von Beurteilungen.
- Erfassung und Kontrolle von Arbeitszeit, Urlaub, Abwesenheiten und Dienstbefreiungen.
- Erfassung von Arbeitszeit zur Verrechnung von Kosten an Dritte.
- Interne Organisations- und Verwaltungszwecke zum Schutz der Einrichtungen, Anlagen und Vermögenswerte der Verwaltung sowie der Datenverarbeitungsanlagen und Daten, u. a. Dokumentationen über genutztes Behördeneigentum, Schlüsselvergabe, Organisationsdaten, administrative Informationen zur Stellung und zum Arbeitsplatz, Protokolldaten Betrieb und Nutzung Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren, Diebstahlschutz.
- Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gesundheitsmanagement, Arbeitssicherheit, Schwerbehinderteneigenschaften.
- Dokumentation Fahrerlaubnis bei Nutzung kommunaler Fuhrpark.
- Abwicklung von Versicherungsfällen im Zusammenhang mit Beschäftigten.
- Veröffentlichung dienstlicher Kontaktdaten auf der gemeindlichen Website zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit durch Bekanntgabe von persönlichen Zuständigkeiten.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO; Art. 4 Abs. 1 und 2 Nr. 2 BayDSG, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.
- Abschnitt 8 Artt. 102-111 und 145 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG); Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG).
- Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B. TVöD, ggf. spezifische Haustarifverträge, Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetz.
- § 2, 3 Nachweisgesetz (NachwG), AGG, § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung,
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Beschäftigungsgebers, Versorgungsrecht (inkl. Berufsständ. Versorgung), Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Zusatzversicherungsrecht, Aufwendungsausgleichsgesetz; Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien.
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Landesämter für Statistik.
- Dienstvereinbarungen.
- Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO bei Einwilligungen.

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

- Neben den direkt bei Ihnen erhobenen Daten werden Daten auch erhoben von der Finanzverwaltung (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.), den Sozialversicherungsträgern und Krankenkassen (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes und zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), der früheren Zusatzversorgungskasse, der Familienkasse als Abfrage des Kindergeldanspruchs im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen.
- Bei Beamten wird die Personalakte des früheren Dienstherrn an uns übermittelt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind, u. a. die Behördenleitung, zuständige Fachabteilung, Vorgesetzte, IT-Verantwortliche, Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Ratsmitglieder (ab einer bestimmten Vergütungsgruppe einzubeziehen).
- Rechnungsprüfer, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband.
- Sozialversicherungsträger, Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden, Bayerischer Versorgungsverbund, Familienkasse, Träger gesetzl. Unfallversicherungen, Betriebsarzt, Arbeitssicherheitsbeauftragter, Versicherer bei betrieblicher Altersvorsorge.
- Bayerische Verwaltungsschule, Weiter- und Fortbildungs-Dienstleister.
- Finanzamt, Bundesagentur für Arbeit, Gewerbeaufsichtsamt, Landratsamt, Inklusionsamt.
- Ggf. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
- Im Rahmen der Auftragsverarbeitung Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erhalten, u. a. Abrechnungsdienstleister (AKDB).
- Öffentlichkeit bei Veröffentlichung von dienstlichen Kontaktdaten auf der gemeindlichen Website.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Speicherung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Sonderregelungen kann es in einzelnen Bereichen geben, z. B. werden Abmahnungen in Personalakten ggf. kürzer gespeichert. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten u. a. für Lohnsteuerdaten, Daten zu Überstunden und weitere bereichsspezifische Regelungen.
- Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden Daten bis zur Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche jeder Partei gespeichert. Eine längere Speicherung kommt zudem in Betracht, wenn dies auch im Interesse von Ihnen ist oder Sie eine Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie z. B. nicht wollen, dass wir personenbezogene Daten von Ihnen nach dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten weiter speichern, dann teilen Sie uns das gerne beim Ausscheiden mit. Bitte beachten Sie, dass wir in dem Fall später nicht behilflich sein können, wenn Sie gegenüber der Rentenversicherung Sozialversicherungszeiträume nachweisen wollen. Wir werden generell zum Ende eines Jahres prüfen, ob und in welchem Umfang Daten von Beschäftigten wegen eines Wegfalls der Erforderlichkeit gelöscht werden können.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

- Ohne die Bereitstellung der für das Beschäftigungsverhältnis erforderlichen Daten ist keine Beschäftigung möglich.
- Einwilligungen sind freiwillig, es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung.